

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 10

Donnerstag, 14. März 2024

Seite: 45

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Umweltausschusses am 18.03.2024 47

Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)
25. Verbandsversammlung am 21.03.2024..... 47

Schulverband Pauluszell
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Verwaltung) zwischen
dem Schulverband Pauluszell, und der Verwaltungsgemeinschaft Velden,..... 47

Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltung, der
Kassengeschäfte und der IT-Administration auf die Verwaltungsgemeinschaft
Velden vom 23.02.2024, übermittelt am 29.02.2024; 49

Schulverband Velden
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Verwaltung) zwischen
dem Schulverband Velden und der Verwaltungsgemeinschaft Velden,..... 50

Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltung und der
Kassengeschäfte auf die Verwaltungsgemeinschaft Velden vom 21.02.2024,
übermittelt am 29.02.2024; 51

Schulverband Velden,
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Bauhof)
zwischen dem Schulverband Velden und dem Markt Velden, 52

| | |
|--|-------|
| Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Bauhofs, der Kläranlage und des Wasserwerks zur Gänze auf den Markt Velden vom 21.02.2024, übermittelt am 29.02.2024;..... | 53 |
| Schulverband Pauluszell Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Bauhof) zwischen dem Schulverband Pauluszell, und der Gemeinde Wurmsham,..... | 54 |
| Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Bauhofs zur Gänze auf die Gemeinde Wurmsham vom 23.02.2024, übermittelt am 29.02.2024; ... | 55 |
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Buch a. Erlbach für das Haushaltsjahr 2024 | 55 |
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Pauluszell, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2024 Verwaltungsgemeinschaft Velden..... | 57 |
| Vollzug des Bayer. Abtragungsgesetzes (BayAbgrG); Vorhaben: Kiesabbau Höllkreut - Tektur Schlammweiher Z 1.2; Antrag- steller/in: Firma Eichstetter GmbH Hr. Eichstetter Helmut, Landshuter Straße 7, 84095 Furth; Gemeinde: Furth, Arth; Baugrundstück: Arth 1397/1, 1397/2, 1399, 1400/1, 1400/2, 1401 | 58 |
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Hy2B Wasserstoff GmbH - Elektrolyseur Pfeffenhausen..... | 58 |
| • <u>Mitteilungen anderer Dienststellen:</u> | Seite |
| Sparkasse Landshut Aufgebot von verloren gegangenen Sparurkunden Sparurkunden KontoNr.3420331282 u KontoNr.3420331290 Elisabeth Königbauer..... | 60 |

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 18.03.2024**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal, eine
Sitzung des Umweltausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Abfallwirtschaft;
Jahresrechnung 2023
- 2 Reststoffdeponie Spitzlberg;
Betriebskostenabrechnung 2023
- 3 Abfallwirtschaft;
Aktuelle Informationen zur Sammlung des Gelben Sackes im Landkreis Landshut

(Nr. 25 vom 08.03.2024)

Zweckverband Landshuter Verkehrsbund

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

am **Donnerstag, den 21.03.2024**, um **15:00 Uhr**
findet **im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal**
die **25. Verbandsversammlung des LAVV**
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 LAVV-Tarifgutachten: Zwischenbericht durch BPV
- 2 LAVV Tarifmaßnahme 2024
- 3 Jahresrechnung 2023
- 4 D-Ticket aktueller Bericht – Nachfolgelösung für die App „LAVV.mobil“
- 5 Sonstiges öffentlich

Peter Dreier
Vorsitzender des Zweckverbandes
Landshuter Verkehrsverbund

(Nr. LAVV vom 13.03.2024)

Schulverband Pauluszell

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Verwaltung)

zwischen dem

Schulverband Pauluszell,
nachstehend Schulverband genannt
vertreten durch den stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden Manuel Schott
gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung Pauluszell vom 22.02.2024
und der

Verwaltungsgemeinschaft Velden,
nachstehend Verwaltungsgemeinschaft genannt,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ludwig Greimel
gemäß Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Velden vom 07.12.2023

gemäß Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 7 ff., Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO).

§ 1

Übertragung von Aufgaben der Verwaltung

- (1) Der Schulverband überträgt mit befreiender Wirkung gemäß Art. 7 Absatz 2 i. V. m. Art. 1 Absatz 2 KommZG die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes und die Führung von dessen Kassengeschäften zur Gänze auf die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Laufende Angelegenheiten gemäß Abs. 1 sind die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO gilt sinngemäß.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt hierfür vom Schulverband einen jährlich zu berechnenden Verwaltungskostenbeitrag. Berechnungsgrundlagen sind die tatsächlichen Personalkosten (Bruttogehalt, Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse sowie der Aufwand für die Beihilfeversicherung) der Sachgebiete
 - SG 10 – Hauptverwaltung / Personalverwaltung und -berechnung
 - SG 11 – IT (nur Verwaltungstätigkeiten)
 - SG 20 – Kämmerei
 - SG 21 – Kassenverwaltungnach anteiligem Zeitaufwand. Eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen auf ihre Angemessenheit hat bei Bedarf zu erfolgen.

§ 2

Übertragung von Aufgaben der IT-Administration

- (1) Der Schulverband überträgt mit befreiender Wirkung gemäß Art. 7 Absatz 2 i. V. m. Art. 1 Absatz 2 KommZG die IT-Administration des Schulverbandes zur Gänze auf die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt hierfür vom Schulverband einen jährlich zu berechnenden Verwaltungskostenbeitrag. Berechnungsgrundlagen sind die tatsächlichen Personalkosten (Bruttogehalt, Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse) des Sachgebiets SG 11 – IT (ohne Verwaltungstätigkeiten) nach anteiligem Zeitaufwand. Eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen auf ihre Angemessenheit hat bei Bedarf zu erfolgen.

§ 3

Befugnisse

Mit der Übertragung der Aufgaben gemäß §§ 1 und 2 werden auch die Befugnisse im Sinn von Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt, diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr zu kündigen (ordentliche Kündigung). Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten statt.
- (3) Die durch die Kündigung verursachte Aufhebung oder Änderung der Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

**§ 5
Laufzeit**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten alle Zweckvereinbarungen oder Vereinbarungen außer Kraft, die dieser Zweckvereinbarung entgegenstehen oder entsprechen.
- (2) Der Erlass, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut amtlich bekannt gemacht.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut zum 01.01.2025 in Kraft.

Velden, 23.02.2024

Velden, 23.02.2024

Schulverband Pauluszell

Verwaltungsgemeinschaft Velden

Manuel Schott
Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20-0561 KommZG vom 07.03.2024)

**Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltung, der Kassengeschäfte
und der IT-Administration auf die Verwaltungsgemeinschaft Velden vom 23.02.2024,
übermittelt am 29.02.2024;**

Die uns am 29.02.2024 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 23.02.2024, welche die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes Pauluszell, die Führung von dessen Kassengeschäften zur Gänze und die Aufgaben der IT-Administration auf die Verwaltungsgemeinschaft Velden zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf die Verwaltungsgemeinschaft Velden über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Schulverband Pauluszell erhält eine Ausfertigung dieser Genehmigung.

Landratsamt Landshut
Kommunalaufsicht

Lenz

(Nr. 20-0561 KommZG vom 07.03.2024)

Schulverband Velden

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Verwaltung)

zwischen dem

Schulverband Velden,

nachstehend Schulverband genannt

vertreten durch den stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden Anton Maier

gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung Velden vom 20.02.2024

und der

Verwaltungsgemeinschaft Velden,

nachstehend Verwaltungsgemeinschaft genannt,

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ludwig Greimel

gemäß Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Velden vom 07.12.2023

gemäß Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 7 ff., Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO).

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Schulverband überträgt mit befreiender Wirkung gemäß Art. 7 Absatz 2 i. V. m. Art. 1 Absatz 2 KommZG die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes und die Führung von dessen Kassengeschäften zur Gänze auf die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Laufende Angelegenheiten gemäß Abs. 1 sind die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO gilt sinngemäß.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt hierfür vom Schulverband einen jährlich zu berechnenden Verwaltungskostenbeitrag. Berechnungsgrundlagen sind die tatsächlichen Personalkosten (Bruttogehalt, Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse sowie der Aufwand für die Beihilfeversicherung) der Sachgebiete
 - SG 10 – Hauptverwaltung / Personalverwaltung und -berechnung
 - SG 11 – IT (nur Verwaltungstätigkeiten)
 - SG 20 – Kämmerei
 - SG 21 – Kassenverwaltungnach anteiligem Zeitaufwand. Eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen auf ihre Angemessenheit hat bei Bedarf zu erfolgen.

§ 2

Befugnisse

Mit der Übertragung der Aufgaben gemäß § 1 werden auch die Befugnisse im Sinn von Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen.

§ 3

Kündigung

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt, diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr zu kündigen (ordentliche Kündigung). Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten statt.

- (3) Die durch die Kündigung verursachte Aufhebung oder Änderung der Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten alle Zweckvereinbarungen oder Vereinbarungen außer Kraft, die dieser Zweckvereinbarung entgegenstehen oder entsprechen.
- (2) Der Erlass, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut amtlich bekannt gemacht.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut zum 01.01.2025 in Kraft.

Velden, 21.02.2024

Velden, 21.02.2024

Schulverband Velden

Anton Maier
Erster Bürgermeister
Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Velden

Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20-0561 KommZG vom 07.03.2024)

Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltung und der Kassengeschäfte auf die Verwaltungsgemeinschaft Velden vom 21.02.2024, übermittelt am 29.02.2024;

Die uns am 29.02.2024 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 21.02.2024, welche die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes Velden und die Führung von dessen Kassengeschäften zur Gänze auf die Verwaltungsgemeinschaft Velden zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf die Verwaltungsgemeinschaft Velden über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Schulverband Velden erhält eine Ausfertigung dieser Genehmigung.

Landratsamt Landshut
Kommunalaufsicht

Lenz

(Nr. 20-0561 KommZG vom 07.03.2024)

Schulverband Velden,

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Bauhof)

zwischen dem

Schulverband Velden,

nachstehend Schulverband genannt

vertreten durch den stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden Anton Maier
gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung Velden vom 20.02.2024

und dem

Markt Velden,

nachstehend Marktgemeinde genannt,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ludwig Greimel

gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Velden vom 08.11.2023

gemäß Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 7 ff.,
Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Schulverband überträgt mit befreiender Wirkung gemäß Art. 7 Absatz 2 i. V. m. Art. 1 Absatz 2 KommZG die Aufgaben des Bauhofes, der Kläranlage und des Wasserwerkes **zur Gänze** auf die Marktgemeinde.
- (2) Die Marktgemeinde erhält hierfür vom Schulverband die tatsächlichen Kosten erstattet. Berechnungsgrundlagen sind
 - a) die tatsächlichen Personalkosten des Bauhofes, der Kläranlage und des Wasserwerkes (Bruttogehalt, Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse) und
 - b) die tatsächlichen Maschinen- und Fahrzeugkosten gemäß Berechnung der Marktgemeinde auf Basis von Zeitaufschreibungen. Eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen auf ihre Angemessenheit hat bei Bedarf zu erfolgen.

§ 2

Befugnisse

Mit der Übertragung der Aufgaben gemäß § 1 werden auch die Befugnisse im Sinn von Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen.

§ 3

Kündigung

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt, diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr zu kündigen (ordentliche Kündigung). Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten statt.
- (3) Die durch die Kündigung verursachte Aufhebung oder Änderung der Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 4

Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten alle Zweckvereinbarungen oder Vereinbarungen außer Kraft, die dieser Zweckvereinbarung entgegenstehen oder entsprechen.
- (2) Der Erlass, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut amtlich bekannt gemacht.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut zum 01.01.2025 in Kraft.

Velden, 21.02.2024

Velden, 21.02.2024

Schulverband Velden

Markt Velden

Anton Maier
Erster Bürgermeister
Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister

(Nr. 20-0561 KommZG vom 07.03.2024)

**Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Bauhofs, der Kläranlage und des Wasserwerks zur Gänze auf den Markt Velden vom 21.02.2024, übermittelt am 29.02.2024;**

Die uns am 29.02.2024 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 21.02.2024, welche die Übertragung der Aufgaben des Bauhofs, der Kläranlage und des Wasserwerks zur Gänze auf den Markt Velden zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf den Markt Velden über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Schulverband Velden erhält eine Ausfertigung dieser Genehmigung.

Landratsamt Landshut
Kommunalaufsicht

Lenz

(Nr. 20-0561 KommZG vom 07.03.2024)

Schulverband Pauluszell

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Bauhof)

zwischen dem

Schulverband Pauluszell,

nachstehend Schulverband genannt

vertreten durch den stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden Ludwig Greimel

gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung Pauluszell vom 22.02.2024

und der

Gemeinde Wurmsham,

nachstehend Gemeinde genannt

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Manuel Schott

gemäß Beschluss des Gemeinderates Wurmsham vom 20.11.2023

gemäß Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 7 ff., Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Schulverband überträgt mit befreiender Wirkung gemäß Art. 7 Absatz 2 i. V. m. Art. 1 Absatz 2 KommZG die Aufgaben des Bauhofes **zur Gänze** auf die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde erhält hierfür vom Schulverband die tatsächlichen Kosten erstattet. Berechnungsgrundlagen sind
 - a) die tatsächlichen Personalkosten des Bauhofes (Bruttogehalt, Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse) und
 - b) die tatsächlichen Maschinen- und Fahrzeugkosten gemäß Berechnung der Gemeinde auf Basis von Zeitaufschreibungen. Eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen auf ihre Angemessenheit hat bei Bedarf zu erfolgen.

§ 2

Befugnisse

Mit der Übertragung der Aufgaben gemäß § 1 werden auch die Befugnisse im Sinn von Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen.

§ 3

Kündigung

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt, diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr zu kündigen (ordentliche Kündigung). Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten statt.
- (3) Die durch die Kündigung verursachte Aufhebung oder Änderung der Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 4

Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten alle Zweckvereinbarungen oder Vereinbarungen außer Kraft, die dieser Zweckvereinbarung entgegenstehen oder entsprechen.
- (2) Der Erlass, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut amtlich bekannt gemacht.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut zum 01.01.2025 in Kraft.

Velden, 23.02.2024

Velden, 23.02.2024

Schulverband Pauluszell

Gemeinde Wurmsham

Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister
Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

Manuel Schott
Erster Bürgermeister

(Nr. 20-0561 KommZG vom 08.03.2024)

**Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Bauhofs zur Gänze auf die
Gemeinde Wurmsham vom 23.02.2024, übermittelt am 29.02.2024;**

Die uns am 29.02.2024 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 23.02.2024, welche die Übertragung der Aufgaben des Bauhofs zur Gänze auf die Gemeinde Wurmsham zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf die Gemeinde Wurmsham über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Schulverband Pauluszell erhält eine Ausfertigung dieser Genehmigung.

Landratsamt Landshut
Kommunalaufsicht

Lenz

(Nr. 200561 KommZG vom 08.03.2024)

**Haushaltssatzung des
Schulverbandes Buch a. Erlbach
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund der Art. 9 ff BaySchFG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Buch a. Erlbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 719.800,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 109.400,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 526.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 262 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.008,02 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Buch a. Erlbach für das Haushaltsjahr 2024 mit Schreiben vom 19.12.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Buch a. Erlbach, Rathausplatz 1, 84172 Buch a. Erlbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Buch a. Erlbach, 05.02.2024
Schulverband Buch a. Erlbach

Gez.
Elisabeth Winklmaier-Wenzl
Schulverbandsvorsitzende

(Nr. 20-9410.1 vom 08.03.2024)

**Haushaltssatzung des
Schulverbandes Pauluszell, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2024
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 372.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 53.800,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 280.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll) und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 herangezogen (Bemessungsgrundlage) und hiermit auf 100 Schüler (ohne Gast Schüler) festgesetzt.
- c) Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.800,00 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 50.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll) und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 herangezogen (Bemessungsgrundlage) und hiermit auf 100 Schüler (ohne Gast Schüler) festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 500,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Pauluszell für das Haushaltsjahr 2024 mit Schreiben vom 29.02.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pauluszell, Rathausplatz 1, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 04.03.2024
Schulverband Pauluszell

Gez.
Manuel Schott
Vorsitzender des Schulverbandes

(Nr. 20-9410.1 vom 08.03.2024)

Vollzug des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG);

Vorhaben: Kiesabbau Höllkreut - Tektur Schlammweiher Z 1.2
Antragsteller/in: Firma Eichstetter GmbH Hr. Eichstetter Helmut, Landshuter Straße 7, 84095 Furth
Gemeinde: Furth, Arth
Baugrundstück: Arth 1397/1, 1397/2, 1399, 1400/1, 1400/2, 1401

Die Firma Eichstetter hat die Erteilung der „Tektur Schlammweiher Z 1.2“ nach Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG und die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 8 Abs. 1 BayAbgrG des bestehenden Kiesabbaugebietes Höllkreut (insbesondere wird eine Verfüllgenehmigung für Material bis zum Zuordnungswert Z 1.2. auf den beiden Schlammweiher II und III) beantragt.

Gleichzeitig ist gemäß Art. 8 Abs. 1 i.Vm. Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt beim Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, 3 Stock, Zimmer 336 sowie bei der Gemeinde Furth in der Zeit vom Freitag den 15.03.2024 bis einschließlich 16.04.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gegen das Vorhaben können während der vorgenannten einmonatigen Auslegungsfrist sowie während der nachfolgenden 14 Tage Einwendungen schriftlich beim Landratsamt Landshut oder bei der Gemeinde Furth erhoben werden.

Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Landratsamt Landshut
Sachgebiet 41 N

Paech

(Nr. 41N-1473 -2020-ABGR)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung und zeitweiligen Lagerung von Wasserstoff mit einer Nennleistung von 5 MW (Startkonfiguration) und einer maximalen Speicherkapazität von 4.990 kg auf dem Betriebsgelände in Pfeffenhausen durch die Hy2B Wasserstoff GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Tobias Brunner, Grasbrunn;

Das Landratsamt Landshut gibt bekannt, dass der Hy2B Wasserstoff GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Tobias Brunner, 85630 Grasbrunn, mit Bescheid vom 28.12.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt wurde:

1. Der Hy2B Wasserstoff GmbH, vertr. durch Herrn Dr. Tobias Brunner, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das o. g. Vorhaben erteilt.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt dieser Bescheid die Baugenehmigung sowie die bis zum 31.08.2043 befristete Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Indirekteinleitung von Abwasser aus der Wasserstofferzeugungsanlage (Konzentrat bzw. Kondensat aus Umkehrosmose und Abwasser aus Reinigungs- und Wartungsarbeiten) in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Pfeffenhausen mit ein.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der gegenständlichen Anlage aus Ziffer 1 begonnen worden ist, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung wurde mit diversen Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann vom 15.03.2024 bis einschließlich 28.03.2024 beim Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, auf Zimmer Nr. 329 eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 28.03.2024) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Es ist eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme erforderlich unter der Telefonnummer 0871/408-3149.

Alternativ ist der Genehmigungsbescheid auch ab dem 15.03.2024 über die Internetseite des Landkreises Landshut abrufbar unter www.landkreis-landshut.de/aktuelles/aktuelle-meldungen.

Gegen den genannten immissionsschutzrechtlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 14.03.2024

Landratsamt Landshut
Sachgebiet 43 - Umwelt- und Immissionsschutz

(Nr. 43-1044-2022-IMMG vom 12.03.2024)

Sparkasse Landshut

Aufgebot von verloren gegangenen Sparurkunden

Die Sparurkunden

Antragsteller

Sparkassenbuch KontoNr.3420331282 u Elisabeth Königbauer
Sparkassenbuch KontoNr.3420331290
sind in Verlust geraten

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunden wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

07.06.2024

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunden.

Landshut, den 07.03.2024
Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

(Sparkasse Landshut vom 11.03.2024)

Landshut, den 14.03.2024
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat